

Kooperationsverträge – Anpassung der Verträge an die neuen Rahmenbedingungen (u.a. Düngeverordnung); Vorstellung von „Musterbausteinen“

Veranstaltung im Rahmen der „Aktion Grundwasserschutz Oberpfalz“
am Montag den 06.11.2017
in Schwarzenfeld

Gliederung

- Auslöser für eine Neuüberprüfung bestehender Verträge
- Standardbestandteile von Kooperationsverträgen
- Einzelmaßnahmen, die durch Kooperationen gefördert werden können
- Auszüge von Vertragsbausteinen
- Fazit

Achtung: Änderungen bei Nmin-Untersuchungen abweichend zum Vortrag auf Folie 81,83,84 korrigiert. Keine Nmin-Pflicht für eigene Untersuchung in Bayern.

Vorab- Hinweis: Die genannten Entschädigungshöhen sind unverbindlich (teilweise vor 1998) und müssen an die aktuelle Lage und Situation angepasst werden! Gemeinsame Absprachen zwischen WVU und beteiligten Landwirten erforderlich. Einschaltung von Berufsvertretung und Fachbehörden sinnvoll.

Auslöser für eine Neuüberprüfung bestehender Verträge:

- **Änderung der Rechtsgrundlagen z.B. im landwirtschaftlichen Fachrecht**
 - Neue Düngeverordnung mit z.B. neuen Sperrfristen, Mengenbegrenzung,
 - Erosionsschutzaufgaben z.B. CC bzw. gfP
 - PS-Auflagen z.B. Hangneigungsaufgabe 30 % Mulchgebot
- **Änderungen im Wasserrecht:**
 - Überarbeitung des WSG-Katalogs z.B. Gülleverbot, Zwischenfruchtanbau
 - Neuabgrenzung des WSG bzw. EZG
- **Änderungen im Förderrecht** bzw. bei Agrarumweltprogrammen
 - KULAP-Neuaufgabe
 - Cross-Compliance-Änderungen
- **Änderungen in der Organisation**
 - z.B. Zusammenschluss mehrerer Kooperationen

Kulap – Auflagenüberschneidung mit Kooperationen oder WSG-Auflagen

■ Auflagenüberschneidung:

- AUM honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. **Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken.** Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. **Eine Überschneidung zwischen den Verpflichtungen der AUM und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich.**



Kulap – Auflagenüberschneidung

- Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:
 - Für **Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufgeförderten Flächen** im Rahmen der „Landschaftspflege und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutzes“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“ **scheidet eine Förderung** nach vorliegenden Richtlinien **bei (Teil-) Identität der überschneidungsrelevanten AUM-Verpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung** bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) **aus**. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **B02** zu kennzeichnen. Ob eine Pachtfläche ankaufgefördert wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.



Kulap – Auflagenüberschneidung

- Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:
 - **Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen** (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von AUM nicht entgegen.

Unter diese Regelung fallen auch die freiwilligen Vereinbarungen eines Wasserversorgers mit Landwirten in Wasserschutzgebieten (hier ist nur die Regelung in der Schutzgebietsverordnung maßgeblich) oder die Pachtverträge der Wasserwirtschaftsverwaltung.



Standardbestandteile von Kooperationsverträgen:

- **Beschreibung des Vertragsgebietes**
- (Wasserschutzgebiet und/oder Wassereinzugsgebiet o.ä.)
- **Sanierungskonzept**
(Anlass, Ziele z.B. Anstieg der Nitratgehalte, Grenzwertüberschreitung)
- **Anforderungsprofil** an die Landwirtschaft, Gegenstand der Vereinbarung
(Schlagkartei, Düngung, PSM, Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Viehhaltung, Bilanzerstellung, Güllelager, Ausbringungstechnik, Zwischenfruchtanbau etc.)
- **Ausgleichsregelung**
(Vergütung, Finanzhilfen, Sanktionen, Verbindung mit anderen landwirtschaftlichen Programmen, Bezuschussung von Maschinen und Geräten)



Standardbestandteile von Kooperationsverträgen:

- **Kontrollsystem**
(Erfolgsmaßstäbe z.B. Nitratganglinien, Nährstoffbilanzen, N_{\min} -Werte, Überwachungen, z.B. Düngefenster, Anbaukontrolle, Nachweispflichten, Duldungspflichten)
- **Kommunikationsformen**
(Beratung, Information, Gremien, Konfliktregelung)
- **Vertragsformalien**
(Betroffene Grundstücke mit Flurnummer, Gemarkung, Fläche und Nutzung, Vertragsdauer, automatische Verlängerung, Kündigung, Zahlungstermine, Datenschutz, Ausnahmen, mündliche Abreden, Anlagen)
- **Ansprechpartner**
(Landwirte, WVU, Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsämter, Kreisverwaltungsbehörden)

Einzelmaßnahmen der Kooperationsverträge:

Allgemeine Maßnahmen:

- Düngung nach guter fachlicher Praxis (DüV, u.a.)
- Führen einer Schlagkartei
- Angebot bzw. Inanspruchnahme der Beratung

Maßnahmen im Bereich der Bodennutzung:

- Umwandlung von Acker- in Grünland
- Verbot des Grünlandumbruchs
- Empfehlung des Kleegrasanbaus statt Silomais
- Fruchtfolgegebote (z.B. Förderung extensiver Kulturen wie z.B. Sonnenblumen oder Sommergerste) bzw. -verbote (z.B. Leguminosen)
- spezielle Anbauverfahren bei Mais (Mulchsaat usw.)
- Förderung des Zwischenfruchtanbaus (Arten, Umbruch usw.)
- Flächenstilllegung (Dauer, Termin, Art usw.)
- Umstellung auf ökologischen Landbau

Förderung des Grundwasser- und Erosionsschutzes durch Maisanbau quer zum Hang in DIREKT-Saat



Einzelmaßnahmen der Kooperationsverträge:

Maßnahmen im Bereich der mineralischen Düngung:

- Düngung nach Bodenuntersuchung (N_{\min})
- Nutzung von Sensortechnik
- Einschränkung der Düngemenge
- Begrenzung der Höhe der Einzelgabe
- Einschränkung der Ausbringungszeit
- Verzicht auf mineralische Düngung
- Gebote für die Düngung (Reihendüngung, Flüssigdüngung, stabilisierte Dünger)
- Anlage von Düngefenstern

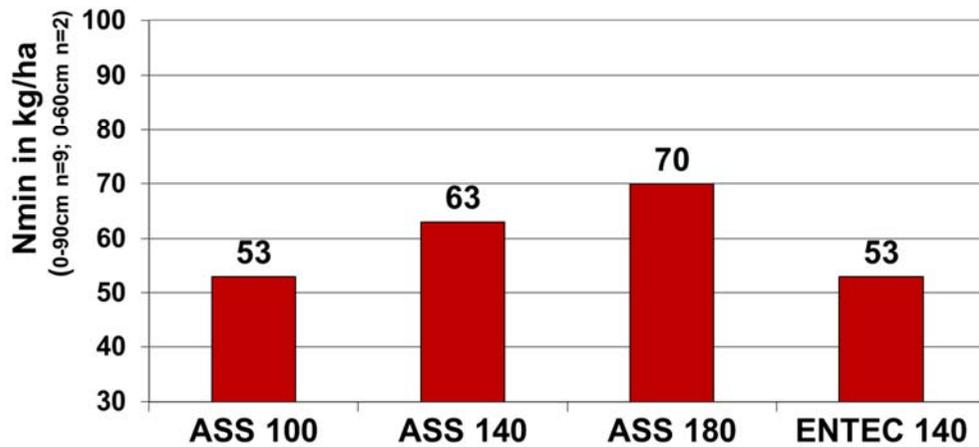


Sensordüngung zur Optimierung der Mineraldüngung



Nmin nach Ernte – Kartoffeln

Mittel der Orte, Jahre (2008-2011) und Sorten (Kuras u. Krone); n=11



Quelle: Auszug Vortrag Dr. Freundorfer, AELF Deggendorf

Stabilisierter Dünger

Einzelmaßnahmen der Kooperationsverträge:

Maßnahmen im Bereich der organischen Düngung

- Regelungen zum Klärschlamm- und Komposteinsatz
- Begrenzung der Gülleausbringungsmengen
- zeitliches Ausbringungsverbot; verlängerte Kernsperrfrist (Neue DüV)
- Gebote für die Ausbringung (Reihendüngung, Zugabe eines Nitrifikationshemmstoffes)
- Verzicht auf die Ausbringung von Sekundärrohstoffdüngern
- Verzicht auf eine Herbstbegüllung
- Abgabe von Gülle je nach GV-Besatz



Gülledüngung in den Bestand

Gärrestausbringung spät im Mais



Gärrestausbringung der BGA Eich in stehenden Maisbestand mit LU

Einzelmaßnahmen der Kooperationsverträge:

Maßnahmen im Bereich des Pflanzenschutzes

- Einschränkungen über Positivkatalog
- Verzicht auf PSM-Einsatz



Nullparzelle



Sonstiges

- Förderung bestimmter Bodenbearbeitung z.B. Pfluglos, Strip-till
- Hinweise zur Beregnung oder Dränung



Gefahr für Trinkwasser

LANDWIRTSCHAFT Experten warnen vor Terbutylazin.

HEMAU. Der Wirkstoff Terbutylazin, der in vielen Mitteln zur Unkrautbekämpfung im Mais enthalten ist, wird insbesondere auf den Karstböden im Jura als sehr problematisch für das Grundwasser eingestuft. Den Wasserversorgern in diesem Gebiet ist es daher ein Anliegen, dass Landwirte auf diesen Wirkstoff verzichten. Auch das Amt für Landwirtschaft unterstützt diese Bemühungen schon seit Jahren durch Informationen des Landhandels und der Landwirte. In diesem Jahr



Landwirte machten sich auf dem Versuchsfeld schlau über den Verzicht auf das Unkrautbekämpfungsmittel Terbutylazin. Foto: Walter

Verzicht der Maisbauern schützt das Trinkwasser

Teilweise Ausgleichszahlung durch WVU für Mehraufwendungen PSM



Wirkstoffmanagement zur Risikominimierung der Grundwasserbelastung durch Pflanzenschutzmittel

- wirkstoff- und standortspezifisches Risikomanagement

Wirkstoff

standortspezifisches Risikomanagement

Wirkstoff	standortspezifisches Risikomanagement	
	Sensible Standorte	Normale Standorte
Bentazon	verzichten	Anwendung (Häufigkeit und Aufwandmenge) möglichst reduzieren
Chloridazon	verzichten	
Terbutylazin	verzichten	
Chlortoluron	verzichten	
Metazachlor	verzichten	
S-Metolachlor	verzichten	Wirkstoffmanagement 2017, mit LFU abgestimmt

Folie LfL Klaus Gehrung



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

§ x Vertragsinhalte/Ausgleichsregelung

1. Der Vertragslandwirt verpflichtet sich für die in Anlage ___ aufgeführten Flurstücke die in Anlage 1 aufgeführten Bewirtschaftungsrichtlinien einzuhalten. Er wird auch seine Erfüllungsgehilfen dazu anhalten.

2. Im Gegenzug erhält der Landwirt von der Gemeinde/dem WVU _____ für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Auflagen das in Anlage 1 festgesetzte Entgelt für die jeweilige Bewirtschaftungsvereinbarung.

Die Höhe der Entschädigung wird alle 5 Jahre in Zusammenarbeit mit dem AELF und/bzw. BBV überprüft und einvernehmlich angepasst.



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

§ 6 Kontrolle/Bodenuntersuchungen

Der Beauftragte der Gemeinde bzw. der bestellte anerkannte Probenehmer oder ein beauftragter Dritter _____ ist berechtigt, nach Vorankündigung die Vertragsflächen zu betreten bzw. auf den **Vertragsflächen Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben zu entnehmen**. Eventuelle Schäden, die bei sorgfältiger Probenahme entstehen, sind mit dem vertraglich vereinbarten Entgelt abgegolten.

Der Landwirt ist damit einverstanden, dass im **Herbst** (zwischen 1.11. und 01.12 aber innerhalb von maximal 14 Tagen) **eine Stickstoff-Bodenuntersuchung (Nmin) durchgeführt wird**. Dem Landwirt entstehen hierfür keine Kosten (Probenahme und Untersuchung gehen zu Lasten der Betreiber der Wassergewinnungsanlage). Das Ergebnis wird dem Landwirt mitgeteilt.



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

Anlage 1:

Vertrag Nummer 1 **Grundpaket:**

Anforderung an den Vertragslandwirt:

Der Landwirt verpflichtet sich zum Führen von schlagspezifischen Aufzeichnungen für alle Flächen im Maßnahmengebiet, die er bewirtschaftet.

Aus diesen Aufzeichnungen müssen die angebaute Kultur, Düngermenge und Düngezeitpunkte sowie mechanische und chemische Pflanzenschutzmaßnahmen hervorgehen. Diese Aufzeichnungen dienen sowohl als Beratungsgrundlage als auch zur Kontrolle der gewässerschonenden Landbewirtschaftung. Dem Beauftragten der Gemeinde _____ ist nach Voranmeldung Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.

Zur Optimierung der Düngung ist eine Bilanzierung der Nährstoffe anhand einer Stoffstrombilanz (Hoftorbilanz) erforderlich. Sie bietet ein effizientes Instrument, die Nährstoffkreisläufe im gesamten Gebiet nachzuvollziehen. **Von der Durchführung der Stoffstrombilanz freigestellte Betriebe erhalten für die freiwillige Teilnahme eine Entschädigung von x €.**



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

Anlage 1:

Vertrag Nummer 1 **Grundpaket:**

Anforderung an den Vertragslandwirt:

Die Bestimmung der Nährstoffbilanzen in den einzelnen Betrieben setzt eine genaue Buchführung bzw. Belegsammlung voraus. Nach der Saldierung werden einzelbetriebliche Maßnahmen zu einem ökonomischeren und ökologischeren Einsatz des Stickstoffs gemeinsam mit dem Berater und dem Betriebsleiter erörtert.

Weiterhin wird je Kultur neben der über die DüV geforderten Untersuchung zusätzlich mindestens eine N-Bodenuntersuchung im Frühjahr durchgeführt, soweit die Flächen aufgrund der Gründigkeit dafür geeignet sind und einheitlich bewirtschaftet werden. Die Ermittlung des N-Vorrates im Boden zu Vegetationsbeginn erfolgt durch gezielte Bodenuntersuchungen (N-min oder EUF-Analysen).

(Rote Gebiete – Nitratuntersuchung evtl. verpflichtend?)



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

Vertrag Nummer 1 **Grundpaket:**

Vertrag Nummer 1b: **N-Untersuchung im Frühjahr und Düngeempfehlung**

Auf der Basis der Analysewerte und unter Berücksichtigung der N-Nachlieferung während der Vegetation ist die Erstellung auf die örtlich vorliegenden Verhältnisse angepasster, fruchtartspezifischer Düngepläne und in der Regel auch eine Reduzierung der Stickstoff-Zufuhr gewährleistet.

Die Nmin-Beprobung ist kurz vor Vegetationsbeginn durchzuführen. Bei Mais sollte der Untersuchungstermin aufgrund des späten N-Bedarfes auf Ende März bis Mitte April gelegt werden. Alternativ zu der Nmin-Untersuchung im Frühjahr steht die Bodenuntersuchung nach der EUF-Methode zur Verfügung, die speziell für den Zuckerrübenanbau große praktische Bedeutung besitzt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich vor der ersten Stickstoffgabe im Frühjahr **zusätzlich zur DüV-Vorgabe mindestens eine Untersuchung pro Anbaukultur der im WSG liegenden Flächen mit einer der beschriebenen Methoden auf deren Nitratvorrat hin zu überprüfen.**



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

Vertrag Nummer 1 **Grundpaket:**

Vertrag Nummer 1b: **N-Untersuchung im Frühjahr und Düngeempfehlung**

Der Vertragspartner verpflichtet sich vor der ersten Stickstoffgabe im Frühjahr **zusätzlich zur DüV-Vorgabe mindestens eine Untersuchung pro Anbaukultur der im WSG liegenden Flächen mit einer der beschriebenen Methoden auf deren Nitratvorrat hin zu überprüfen.**

Auszug DüV:

3. die nach Absatz 4 ermittelte im Boden verfügbare Stickstoffmenge,

Nmin-Bestimmung nach Methodenbuch VDLUFA, mit Ammonium von 0-30 cm,
Eine Nmin-Untersuchung je Kultur und Betrieb genügt, die Düngeplanung muss jedoch je Kultur für jeden Schlag/Bewirtschaftungseinheit berechnet werden.

Die EUF-Methode ist für das Anbaujahr 2018 vorerst zugelassen.

In Bayern werden wie bisher Nmin-Ergebnisse der LfL-Auswertung im bay. lw. Wochenblatt oder Erzeugerringschreiben akzeptiert!



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

Vertrag Nummer x **FÖRDERUNG einer extensiven Fruchtfolge ohne KULAP**

5-jährige Laufzeit, anschließend jährliche Verlängerung möglich;

Zielsetzung

Der Verzicht auf Intensivfrüchte wie Raps, Qualitätsweizen ... mit einem hohen Risiko von hohen Nmin-Werten im Herbst nach der Ernte soll das Nitratauswaschungsrisiko mindern. Der Anbau extensiver Kulturen mit i. d. Regel geringeren N-Überhängen wird wegen des meist geringeren Deckungsbeitrag finanziell ausgeglichen.

Falls KULAP-Teilnahme gewünscht müssen Auflagen abweichen z.B. Raps nur alle 6 Jahre o.ä.



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

Vertrag Nummer x **FÖRDERUNG einer extensiven Fruchtfolge ohne KULAP**

Anforderung an den Vertragslandwirt:

vor jeder Sommerung Anbau von Zwischenfrüchten Pflicht (Ausnahme Braugerste, dort freiwillig), Auflagen bei Zwischenfrüchten: siehe unten

Raps nur 1x in 5 Jahren anbauen; nach der Ernte nur flach bearbeiten und Ausfall bis vor der Saatbettbereitung der Folgefrucht stehen lassen

Verzicht auf Qualitäts- und Brotweizen und Durum im konventionellen Anbau
Bei Winterbraugerste: Qualitätsnachweis nach der Ernte (Rohproteingehalt)

Umbruch von Ackerfutter erst im Zuge der Saatbettbereitung zur Folgefrucht (Winterung) bzw. erst ab 15.12. Auflagen zum Zwischenfrucht-Anbau siehe Einzelförderung.

Förderung

Zuzahlung zu Winterbraugerste, Brauweizen und einjährigen Blühflächen **150 €/ha**, zu Dinkel, Einkorn und Emmer **130 €/ha**, zu Roggen **80 €/ha**; Sommerbraugerste nach Zwischenfrucht **200 €/ha**, Ausgleich für Zwischenfrüchte **80-100 €/ha**.



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

x **FÖRDERUNG DER BODENUNTERSUCHUNG**

Zielsetzung des Gewässerschutzes:

Zur Vermeidung von Stickstoffüberschüssen ist für eine gezielte Bestandsführung eine Bodenuntersuchung auf N-min eine wertvolle Orientierungshilfe.

Anforderung an den Vertragslandwirt:

Der Landwirt legt der Gemeinde die Rechnungsbelege sowie die Analyseergebnisse für die im Frühjahr durchgeführte Stickstoffbodenuntersuchung (N-min, EUF) vor. oder

Der Ringwart oder Dienstleister liefert die Rechnungsbelege und Analysen.

Die Gemeinde/WVU erstattet die Analysekosten.

Ferner erfolgt durch einen geschulten Probenehmer eine Beprobung einzelner Vertragsflächen im Herbst. Diese Untersuchungen stellen die Datenbasis für nachfolgende Verträge dar und dienen als Beratungsgrundlage.



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

x **FÖRDERUNG DES GRUNDWASSERSCHONENDEN ÖKOLOGISCHEN LANDBAUES**

Zielsetzung des Gewässerschutzes:

Der ökologische Landbau beinhaltet für den Gewässerschutz zahlreiche Vorteile. Hierzu zählen ein Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel und mineralische Düngemittel sowie die weitgehende Kreislaufwirtschaft.

Diese Vorteile unterstreichen die Notwendigkeit einer gezielten Förderung dieser Bewirtschaftungsform. Im Hinblick auf die speziellen Erfordernisse des Trinkwasserschutzes zielt eine finanzielle Förderung auf die Umsetzung eines gewässerschonenden, ökologischen Landbaues ab.



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

x FÖRDERUNG DES GRUNDWASSERSCHONENDEN ÖKOLOGISCHEN LANDBAUES

= kein Mineraldünger

= kein chemischer Pflanzenschutz



Dr. Kremb / GLF - Hochwasserschutz /
Aktion GWS Oberpfalz

90



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

x FÖRDERUNG DES GRUNDWASSERSCHONENDEN ÖKOL. LANDBAUES

Anforderung an den Vertragslandwirt:

Der Landwirt verpflichtet sich zum Beitritt zu einem anerkannten ökologischen Anbauverband bzw. zur Einhaltung der EU-Richtlinie __ zum ökologischen Landbau. Darüber hinaus sind auf allen Betriebsflächen im Maßnahmengebiet folgende Auflagen im Sinne eines gewässerschonenden ökologischen Landbaues einzuhalten:

Leguminosen dürfen nicht im Reinanbau angebaut werden (d.h. Klee gras, Grasun tersaat bei Ackerbohnen, Stützfrucht bei Erbsen); Mischungsverhältnis nach Rücksprache mit dem AELF.

Der Umbruch von Klee gras sollte nicht vor dem 25. September erfolgen.

Förderung.

Gewässerschonender Ökologischer Landbau..... 50 €/ha LF

Für Betriebe in der Umstellungsphase (2 Jahre) wird dieser Betrag nochmals um 75 €/ha LF erhöht.

Dr. Kremb / GLF - Hochwasserschutz /
Aktion GWS Oberpfalz

91



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

x) ÜBERNAHME DER MEHRKOSTEN FÜR DEN EINSATZ STABILISierter N-DÜNGER (Alzon, Basammon, Entec, usw.)

Zielsetzung des Gewässerschutzes:

Stabilisierte N-Dünger stellen aus Sicht des Gewässerschutzes eine wichtige nitratkonservierende Maßnahme dar. Durch die Übernahme der Mehrkosten für die stabilisierten Mineraldünger (ca. 20 €/ha) kann der Betriebsleiter das Auswaschungsrisiko gegenüber nitratbetonten üblichen N-Düngern reduzieren. Die verzögerte Freisetzung und Umwandlung in NH₄ und NO₃ hält den Stickstoff länger in der durchwurzelten Schicht. Die N-Ausnutzung wird verbessert.

Die Kostenübernahme ermöglicht einen Einstieg der Landwirte und gleicht das Ertrags- und Qualitätsrisiko aus.

Förderung.

Kostenübernahme der stabilisierten Mineraldünger ca. x €/ha maximal x ha. Der Nachweis ist über plausibilisierte Einkaufsbelege zu führen aus denen die Einsatzmenge und die behandelte Fläche hervorgeht.

Dr. Kremb / GLF - Hochwasserschutz /
Aktion GWS Oberpfalz

92



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

x) ÜBERNAHME DER MEHRKOSTEN FÜR DEN EINSATZ von Nitrifikationshemmstoffen zur Gülle (Didin, Entec, usw.)

Zielsetzung des Gewässerschutzes:

Die Zugabe von Nitrifikationshemmern in die Gülle stellt aus Sicht des Gewässerschutzes eine wichtige nitratkonservierende Maßnahme dar. Durch die Übernahme der Mehrkosten für die Güllezusätze (ca. 30 €/ha) kann der Betriebsleiter das Auswaschungsrisiko gegenüber der betriebsüblichen Gülle reduzieren. Die verzögerte Freisetzung und Umwandlung in NO₃ hält den Stickstoff länger in der durchwurzelten Schicht. Die N-Ausnutzung wird verbessert. Insbesondere bei Ausbringterminen Ende März bis Mitte April ist die Zugabe erforderlich, um die Stickstoffmengen bis zum Hauptbedarfstermin der Maispflanze in der Krume zu halten. **Die Kostenübernahme ermöglicht einen Einstieg der Landwirte und gleicht das Ertrags- und Qualitätsrisiko aus.**

Förderung: Kostenübernahme der Güllezusätze ca. x €/ha maximal x ha. Der Nachweis ist über plausibilisierte Einkaufsbelege zu führen aus denen die Einsatzmenge und die behandelte Fläche hervorgeht.

Dr. Kremb / GLF - Hochwasserschutz /
Aktion GWS Oberpfalz

93



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

x) Erstattung der Mehrkosten für den Verzicht auf den Wirkstoff Terbutylazin im Wasserschutz- und -einzugsgebiet

Zielsetzung des Gewässerschutzes:

Ein erhöhtes Risiko der Verlagerung ins Grundwasser besteht für den PSM-Wirkstoff Terbutylazin(TBA). Das bestätigen entsprechende Funde im Grundwasser. Betrachtet man nur die zugelassenen Pflanzenschutzmittel, so ist TBA der am häufigsten im Grundwasser nachgewiesene Wirkstoff.

Das Abbauprodukt von Terbutylazin – Desethylterbutylazin – wird sogar noch häufiger gefunden.

Da das breite Wirkungsspektrum und die Wirkungsdauer den Einsatz in der Landwirtschaft gefördert hat, sind alternative Herbizide in der Anwendung häufig teurer oder erfordern sogar eine mehrmalige Herbizidanwendung. Um den freiwilligen Verzicht auf TBA zu fördern gleicht der Wasserversorger diese Nachteile auf Antrag aus.



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

x) Erstattung der Mehrkosten für den Verzicht auf den Wirkstoff Metazachlor im Wasserschutz- und -einzugsgebiet

Zielsetzung des Gewässerschutzes:

Ein erhöhtes Risiko der Verlagerung ins Grundwasser besteht auch für den PSM-Wirkstoff Metazachlor. Das bestätigen entsprechende Funde im Grundwasser.

Da das breite Wirkungsspektrum und die Wirkungsdauer im Rapsanbau den Einsatz in der Landwirtschaft gefördert hat, sind alternative Herbizide in der Anwendung häufig teurer oder erfordern sogar eine mehrmalige Herbizidanwendung. Auch Wirkungslücken der alternativen Herbizide bergen ein Ertragsrisiko. Um den freiwilligen Verzicht auf Metazachlor zu fördern gleicht der Wasserversorger diese Nachteile auf Antrag aus.

Die Kostenübernahme ermöglicht einen Einstieg der Landwirte in ungewohnte Herbizidanwendungen und gleicht das Ertrags- und Qualitätsrisiko aus.

Förderung.

Kostenübernahme für alternative metazachlorfreie PSM mit x €/ha auf maximal x ha.

Als Nachweis wird eine Kopie der Rechnung für die eingesetzten Pflanzenschutzmittel vorgelegt. Zur Überprüfung gestatte ich auf den genannten Feldstücken die Entnahme von Boden- und Pflanzenproben.



Auszüge Vertragsbausteine Kooperationen

x) Erstattung der Mehrkosten für xy

Zielsetzung des Gewässerschutzes:

...

Die Kostenübernahme ermöglicht

Förderung.

... mit x €/ha auf maximal x ha.

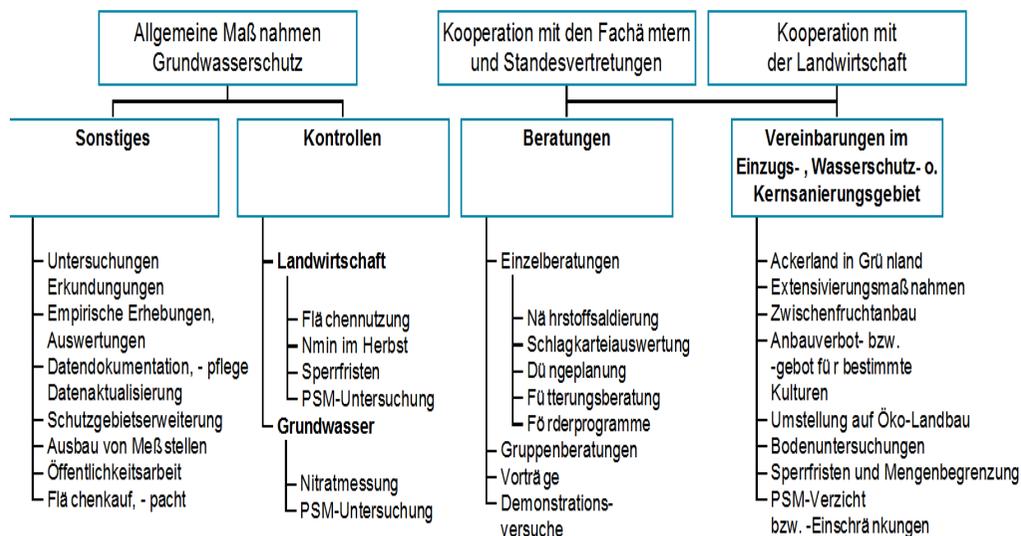
Weitere Bausteine sind möglich, die auf die örtliche Situation abgestimmt sein sollten und über die Konsens zur Wirksamkeit sowie zur Prämienhöhe besteht.



Übersicht wirksame Maßnahmen (LfL)

Bewirtschaftungsmaßnahmen
• Bewirtschaftung nach Kriterien des ökologischen Landbaus
• Umwandlung von Ackerland in Grünland
• Stilllegung mit gezielter Begrünung
• Umbruch von Feldfutter nur im Frühjahr
• Zwischenfruchtanbau, Einarbeitung im Frühjahr (Winterbegrünung)
• Mulchsaat bei Reihenkulturen (z.B. Mais, Rüben, Kartoffeln)
• Direktsaat bei Reihenkulturen (Bestellung ohne Saatbettbereitung)
• Ausgeglichene Nährstoffbilanz
• Gewässerschonende Fruchtfolge (z.B. Mais, Kartoffeln, Feldgemüse)
• Untersaat in Mais vor Mais
Düngung
• Bedarfsermittlung für N im Frühjahr aufgrund von Bodenuntersuchungen
• Verzicht auf organische und mineralische Düngung
• Verzicht auf mineralische Düngung
• Kein mineralischer N-Dünger auf Wiesen
• Gülleabgabe
• Bei Hackfrüchten (Kartoffeln, Mais) stabilisierte N-Dünger verwenden
• Ausbringung von flüssigen organischen Düngern auf Ackerflächen nach Ernte der Hauptfrucht nur vor WRaps, WGerste und Zwischenfrüchten
Technik
• Ausreichend Güllelageraum
• Teilflächenspezifische Bewirtschaftung
Beratung
• Einzelbetriebliche Beratung

Kooperation beim Grundwasserschutz – Hand in Hand!



Fazit:

- Regelmäßige Überprüfung der Kooperationsverträge aufgrund geänderter Rahmenbedingungen sinnvoll
- Entwicklung eines gemeinsamen (LW, WVU, AELF, BBV) Vertragsmusters stärkt die Kooperation
- Auswahl zwischen 2 Grundpaketen (spezifische, wirkungsvolle Maßnahmen und/oder Herbst-Nmin-Systeme) möglich
- Anpassung von „Musterbausteinen“ an örtliche Situation erfordert intensive Abstimmung
- Anschubfinanzierungen können wieder angepasst werden
- LfU und LfL planen für 2018 die Entwicklung eines „Musterkooperationsvertrags“ https://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserschutzgebiete/kooperation_mit_landwirten/index.htm
- Kooperationen bieten gute Erfolgsaussichten zur Verbesserung des Grundwassers!

Auszug aus **Enzyklika LAUDATO SI** von Papst Franziskus für die Sorge für das gemeinsame Haus vom 24.05.2015:

Fünftes Kapitel: Einige Leitlinien für Orientierung und Handlung S. 134

„Die Anstrengungen für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sind kein nutzloser Aufwand, sondern eine Investition, die mittelfristig andere wirtschaftliche Gewinne bieten kann.“

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und viel Erfolg beim Wasserschutz und für ihre (geplante) Kooperation!